

Anlage 3

Fakten zur Offenen Ganztagschule

Zu einigen Punkten wurde das MSJK befragt. Die Antworten sind eingearbeitet. Die nachfolgenden Punkte sind wegen ihrer besonderen Bedeutung aus dem Erlass und der Förderrichtlinie herausgearbeitet worden.

Bestandteil von Erlass und Richtlinie	
1	Außerunterrichtliche Angebote werden vom Schulträger für einen Teil der Schüler bereitgehalten. Er kann eine Schule aber auch für alle Schüler zu einer Offenen Ganztagschule umgestalten. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen
2	Unterricht + außerunterrichtliche Angebote bilden zusammen die Offene Ganztagschule. Die wöchentliche Zeitdauer für die außerunterrichtlichen Angebote werden vom MSJK mit rd. 19 Std/Woche angegeben. Nach Einschätzung des Teams sind jedoch 19 – 25 Std. je nach Klasse und nach Rhythmisierung anzusetzen.
3	Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, der Kinder und nach der Unterrichtsorganisation. Auch an unterrichtsfreien Tagen sollen außerunterrichtliche Angebote durchgeführt werden. Unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel von 8 – 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr.
4	Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Durch eine gemeinsame Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der vor Ort bestehenden Trägerstruktur, insbesondere der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sollen die örtlichen qualitativen und quantitativen Förder- und Betreuungsbedarfe ermittelt und die Standorte der Projekte auf der Basis des örtlichen Bedarfs festgelegt werden.
5	Städte ... können Horte und Schulkinderhäuser und andere Angebote der Ganztagsbetreuung für Schulkinder schrittweise in die offene Ganztagschule überführen. Nach MSJK soll es nur noch in der Übergangsphase Parallelstrukturen geben. Ab dem Schj. 2007/08 ist dies nicht mehr möglich.
5.1	Konzeptplanung bei Überführung von Horten in die OGS.
5.2	Platzsicherheit für Kinder aus Horten für den Fall der Umwandlung von Horten in OGS.
6	Bei der Einrichtung von Offenen Ganztagschulen sind die schulischen Mitwirkungsgremien zu beteiligen und anzuhören. Dies gilt auch für die Bezirksvertretungen.
7	Zur inhaltlichen Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe und Betreuungsvereine sind Arbeitsgruppen einzurichten.
8	Teilnahme ist freiwillig, jedoch bindend für die Dauer eines Schuljahres. (Eltern)
8.1	Verpflichtung: Der Träger muss die Maßnahme planerisch auf Dauer anlegen
9	Der Schulträger soll in Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger bei Bedarf ein schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren. Die finanzielle Beteiligung der Eltern an den erhöhten Betreuungskosten in den Schulferien (über 100,- € mtl. hinaus) wird für angemessen gehalten. Dabei handelt es sich um eine Einschätzung. Auskunft vom 14.04.03 von Frau Meyer-Behrendt (MSJK).
10	Gelegenheit für Imbiss oder Mahlzeit soll angeboten werden. Für die Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Betrag erhoben werden.
11	In Kooperation mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sollen in der Offenen Ganztagschule auch Möglichkeiten der Elternberatung geschaffen werden.

12	Schulträger, Schulen und Träger der Jugendhilfe organisieren außerunterrichtlichen Angebote. Kooperationsverträge regeln die gegenseitigen Leistungen. Welche Aufgabe nicht an Kooperationspartner weitergegeben werden, sondern ausdrücklich vom Schulträger wahrgenommen werden müssen sind z.B. lt. Auskunft des MSJK die Entwicklung einer sozial abgestuften Entgeltordnung, die Einnahme der Elternbeiträge, die vertraglichen Regelungen bei außerschulischen Angeboten im Zusammenarbeit mit den Schulen und Trägern.
13	Standardgruppe max. 25 Kinder. Bei besonderen Angeboten mehr oder weniger!
14	Einsatz qualifizierter Kräfte, in Ergänzung geeignete Kräfte.
14.1	Für die Anzahl der Kräfte existiert keine Vorgabe. Die Intensität des Personaleinsatzes richtet sich nach Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder.
15	Schulträger und Schulleiter entscheiden im Benehmen bei der Einstellung von Mitarbeiter/innen. Stellt ein freier Träger Personal für die außerunterrichtlichen Angebote zur Verfügung, dann müssen die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Rahmen eines Kooperationsvertrages festgehalten werden.
16	Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ist gemeinsam durchzuführen.
17	Einbeziehung der Eltern in Organisation und Durchführung der offenen Ganztagschule.
18	Die Einrichtungen der Kooperationspartnern sollen in zumutbarer Entfernung liegen.
19	<u>Kosten für Gebäudemieten / Betriebsmittel im Eigenanteil des Trägers:</u> Nach Auskunft des MSJK muss die gesamte Förderung (Landesanteil und kommunaler Anteil (820,- € + 410,- € = 1230,- €) für Personalkosten und die Pädagogik (außerschulische Angebote) eingesetzt werden. Geringe Restmittel, z.B. Mieten, Overhead usw. können evt. eingerechnet werden.
20	Bei der Beantragung auf Offene Ganztagschule ist ein Kostenplan vorzulegen.
21	Elternbeiträge max. 100,- €/Monat. Laut IMAG – OGS Protokoll (MKSJ) vom 24.03.03 wird die Möglichkeit höherer Elternbeiträge ausgewiesen, wenn durch die Eltern längere Betreuungszeiten als 16 Uhr gewünscht und vereinbart werden.
22	Grundschulen können bis 2007 in Offene Ganztagschulen umgewandelt werden. Ab dem Schuljahr 2007/08 sind Doppelstrukturen grundsätzlich nicht mehr möglich. Schulen, die nicht zu OGS umgewandelt sind, können weiter Landesförderung aus dem Programm Verlässliche Grundschule (Schule von 8 – 13 Uhr) erhalten. Programme nach 13 + (Primarstufe) werden dann nicht mehr angeboten sondern bleiben den weiterführenden Schulen erhalten.